

meidung schwerer Leib vnd Lebensstraff im Landt/weder heimlich oder öffentlich betret-  
ten lasse/ vielweniger sich einichen exercitij, eines vermeinten Veruffs nicht anmasse/  
Nicht weniger Jemandes auß den Landtleuten/ Herrn: Ritter: Bürgerstande vnd Jñ-  
wohnern sich einichen Predigens/singens/sernens/oder selbst vermeinten Auflegung der  
Euangelien/noch anderer conventicul vnd exercitien in Jhren: oder frembden Hän-  
fern nicht vnterstehē: Oder auch jemandes verstaten sollen/bey vermendung Ihrer Kayf.  
May. Hohen vnaußbleiblichen Bngnad vnd Straff. Sonders auch/weil fürkompt/das  
die fürnehmen Bürger: vnd Handtwercksweiber mit Jhren Gespielschafften/ auch  
andern darzukommenden Weibern/heimliche conventicula vnd gleicher massen verbot-  
renes Postill lesen/Predigen vnd Unterweisens/in Glaubenssachen anstellen/ das soll  
hiermit auch gänzlich abgeschafft/vñ jren Männern bey gleichmässiger vnnachlässlicher  
schwerer Straff / auferladen seyn / das sie Ihre Weiber von allem Postill lesen/Predig-  
gen/Unterweisen/vnd disputirn in Glaubens sachen würcklichen abhalten:vnd da sich  
dieser vngewöhnlich/ auch verwittibte oder ledige Weibs personen vnterfangen /vnd hierinn  
halßstarrig weren/dieselben alsbald auß dem Landt geschafft werden sollen.

Zum Andern/ Weils öffentlich am Tag/das/ vngewöhnlich ob aller Höchstemendter  
Kayf. Mayst. ernstlich Publicierten Mandaten vnd wolmeinenden Anschaffungen/  
sich jederman bey den Catholischen Kirchen vnd darinn gehaltenen Gottesdiensten / vnd  
Predigen einstellen / dadurch zur Catholischen Religion wenden/vnd informiren lassen  
solle/der Auslauff zu frembden Vncatholischen Predigern/ohne schew vnd respect be-  
meldter Kayf. Mandaten vnd Geschäfte stark im schwang/ Als solle solcher Auslauff:  
dahin Fahrung oder Reitung / vnd suchung dergleichen vermeinten Seelsorger / als  
Copulation/Kindts Tauff, vnd Communion/allen vnd jeden im Landt hiemit gänzlich  
abgeschafft seyn/vnd Wer oder Welche darüber betreten / die sollen nach gelegenheit je-  
des Stands vnd Vermögens ernstlich gestrafft werden.

Drittens/ werden Sie hinfüro dem Catholischen Gottesdienst vnd Predigt/Son:  
vñ Feyertäglich bey jedes ordentlichen Pfarzkirchen/oder wo es gelegenheit/zu besuchen/  
vnd demselben vom Anfang bis zum Ende bezuwohnen/ernstlich ermahnt/ vnd das so  
wol für sich selbst als auch ihre vntergebene Burger vnd Unterthanen / vnd widrigen  
Fällen nicht vrsach geben / das man von Landesfürstl. Obrigkeit wegen / zum verfang  
ihrer temporal Jurisdiction selbstn andere Ordnung fürnehmen müsse / auch bey ver-  
meidung anderer ernstlicher Straff.

Es soll sich Viertens an den gebottenen Fasttügen / so wol als in der Vierzigtä-  
gigen Fasten/Männiglich des Fleischochens vnd essens gänzlich enthalten. Inson-  
derheit/das auch in Wirtshäusern bemeldte Fasttäg vnd Zeiten/Niemanden! er sey E-  
del oder Vnedel/Frembder oder Jñwohner/ auch was Religion einer immer seyn mag/  
nicht Fleisch gespeist werde / es hette dann jemandts von seiner Rechtmässigen Geistli-  
chen Catholischen Oberkeit Erlaubnuß.

Männiglich soll auch die Sonn:vnd Feyertäg/ Feyerlich vnd andächtig/nach Ge-  
bott vnd Ordnung der H. Christlichen Kirchen halten / wie dann sonderlich die Burger  
in Stätt vñ Märkten sich zu gewöhnlicher ordentlicher zeit: die vom Rath aber an ihren  
gebührlichen Stellen in der Kirchen finden lassen sollen / damit die Gemeln ein gutes  
Exempel von Jhnen verspür/ bey der hiervor verstandenen straff.

Vnd